

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderholz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Süderholz vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet, zu erreichen über den Link/den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter [www.suederholz.de](http://www.suederholz.de), öffentlich bekannt gemacht.  
Unter Gemeinde Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Straße 1, 18516 Süderholz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinden liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus und werden bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Süderholzer Blatt. Das Süderholzer Blatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Gemeinde verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Gemeinde Süderholz zu beziehen.

#### **Artikel 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poggendorf, 08.02.2013

  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung am 12.02.2013